

## Zusätzliche Nebenbestimmungen bei der Nutzung der städtischen Fildecken-Sporthalle

1. In der Fildecken-Sporthalle ist eine Tribüne vorhanden. Auf dieser Tribüne ist der Aufenthalt von gleichzeitig maximal 240 Personen zulässig. Zusätzlich sind im Gang oberhalb der Tribüne Stehplätze für maximal 72 Personen zulässig. Dieser Gang muss unabhängig davon auf einer Breite von mindestens 1,00 m als Fluchtweg offengehalten werden. Insgesamt sind so maximal 312 Besucher/innen zulässig.
2. Das Anbieten von Getränken und Speisen ist grundsätzlich in der Halle nicht erlaubt. Der Bereich im Obergeschoss vor der Tribüne (Foyer) ist ein Fluchtweg und darf daher aus Gründen des Brandschutzes nicht anderweitig genutzt werden.
3. Der Zugang zu den Toiletten im Untergeschoss ist freizuhalten.
4. Das Rauchen in der Halle, in den Nebenräumen und auf dem Schulgelände ist untersagt.
5. Zusätzliche Beschallungsanlagen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem städtischen Fachbereich Schule und Sport und vorheriger Einweisung durch den Hausmeister benutzt werden.
6. Für die Veranstaltung ist eine Person zu benennen, die für die Durchführung verantwortlich zeichnet. Diese hat nach vorheriger Absprache den Schlüssel beim Schulhausmeister abzuholen, sich über die technischen Einrichtungen zu informieren und unmittelbar vor und nach der Veranstaltung mit dem Schulhausmeister eine Begehung der Räumlichkeiten vorzunehmen.
7. Nach Abschluss der Veranstaltung sind sämtliche Räumlichkeiten ordnungsgemäß zu verlassen. Es ist besonders darauf zu achten, dass der Müll beseitigt wird.
8. Die Halle sowie Nebenräume und Toilettenanlagen sowie das vorhandene Mobiliar sind gereinigt zu hinterlassen.
9. Falls der Reinigungsfirma über den sonst üblichen Rahmen hinaus Reinigungsaufwand entsteht, werden die dadurch anfallenden Kosten dem Genehmigungsadressaten in Rechnung gestellt.
10. Kosten über etwaige entstandene Schäden am Gebäude und/oder am Inventar werden ebenfalls dem Genehmigungsadressaten in Rechnung gestellt.
11. Falls Werbebanner o.ä. angebracht werden sollen, ist dies nicht auf dem Prallschutz erlaubt, sondern lediglich auf der gegenüberliegenden Tribünenseite neben der Anzeigetafel.
12. Soweit beabsichtigt ist, eigene Sportgeräte/-materialien in den überlassenen Räumlichkeiten zu lagern, ist dies nur in Abstimmung mit dem städtischen Fachbereich Schule und Sport zulässig. Diese Sportgeräte/-materialien sind nicht über die städtische Gebäudeversicherung mitversichert. Für evtl. Schäden hieran haftet die Stadt Bocholt nicht.
13. Werden bei Fußball-Veranstaltungen statt der vorhandenen Handballtore mobile Tore genutzt, so sind diese gegen Umkippen zu sichern. Um den Sportboden zu schützen, sind entsprechenden Vorkehrungen (Unterlage von Matten unter die Torrahmen o.ä.) zu treffen.
14. Bei Tanzveranstaltungen ist der gesamte Halleninnenraum mit Teppichboden auszulegen. Dies gilt auch für Sonderveranstaltungen (z.B. Schulveranstaltungen), falls nicht auf das Tragen von Straßenschuhen ausdrücklich verzichtet wird. Dafür geeignete Teppichbodenfliesen sind in einem Geräteraum eingelagert. Die Nebenräume bis zum Stiefelgang dürfen mit Nicht-Turnschuhen (z.B. Tanzschuhe, Straßenschuhe) nur betreten werden, soweit diese zuvor ebenfalls mit Teppichboden ausgelegt worden sind.
15. Das Parken von Fahrzeugen jeglicher Art (Pkw, Lkw, Getränkewagen, Anhänger etc.) ist nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und Flächen erlaubt. Das Parken auf dem Schulhof sowie Grünstreifen ist verboten. Rettungswege und Zufahrten müssen freigehalten werden.
16. Bei Zuwiderhandlungen gegen vorgenannte Benutzungsregelungen oder Regelungen der Hallenordnung bleibt ein künftiger Ausschluss von der Nutzung der Sporthalle bzw. ein teilweiser oder vollständiger Widerruf bereits erteilter Nutzungsgenehmigungen ausdrücklich vorbehalten.